

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Frau Sabine Herzog  
Abteilung Arten, Ökosysteme Landschaften  
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität  
3003 Bern

Weinfelden, 14. Oktober 2014

Unser Zeichen:JF

## **Anhörung Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV)**

Sehr geehrte Frau Herzog  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns auch an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die im Jahre 1991 geschaffenen 10 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und die 26 Reservate von nationaler Bedeutung haben ihr damaliges Schutzziel mehr als erreicht. Neben dem anvisierten Schutz der Wasser- und Zugvögel konnten schadenstiftendes Schwarz- und Rotwild sowie weitere „Opportunisten“ von diesen Gebieten übermässig profitieren.

Bis der Kormoran europaweit unter Schutz gestellt wurde, war er ein Zugvogel, ein seltener Wintergast. Seit 2001 (2 Brutpaare) brüten mittlerweile rund 1'000 Brutpaare, zu 90% in den Reservaten.

Die Ursprünglichen Kriterien des Massnahmenplanes 2005 "Kormoran und Fischerei", bei mehr wie 100 Brutpaaren oder mehr als 5 Brutkolonien, soll der Konfliktlösungsausschuss Massnahmen zur Stabilisierung der brütenden Kormorane ausarbeiten, ist nie realisiert worden. Es war wohl nie die Absicht Kormoran- und Wildschweinreservate zu bilden.

Die Revision der WZVV ist dringend nötig und muss konsequent auf das Schutzziel der Reservate ausgelegt werden. Dabei sind für die Zielerreichung auch gewisse Störungen der Reservate hinzunehmen.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 9, Abs. 1<sup>bis</sup>, Bst. d und e**

##### **Bemerkung**

*Die Regulierung von schadenstiftenden Arten (ob jagdbar oder nicht), insbesondere Säugtiere ist auch in den Wasser- und Zugvogelreservaten durchzuführen. Dabei sind kurzfristige Störungen der Reservate zu akzeptieren.*

#### **Art. 9, Abs. 1ter, Bst. b**

##### **Bemerkung**

*Die Verschiebung der Zuständigkeit für Eingriffe in Reservaten von nationaler Bedeutung zu den Kantonen wir begrüsst. Die Pflicht zur Anhörung des BAFU ist zu streichen.*

## Art. 9a

### Bemerkung

*Die Massnahmen gegen die invasive Ausbreitung der Kormorane sind konsequent zu ergreifen und umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Brutpaarbestände deutlich zu reduzieren und neue Kolonien konsequent zu entfernen.*

## Art. 10 ... Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

### Bemerkung

*Nicht einheimische Tiere sind in und ausserhalb der Reservate konsequent zu entfernen. Dazu sind einfache Verfahren resp. Aufträge ohne vorgängige Bewilligungen und Auflagen einzuführen resp. zu erteilen.*

## Art. 11, Abs. 4

*Der 2. Satz ist zu streichen.*

*Eine Anhörung des BAFU bezüglich der Anstellung von kantonalem Personal wird abgelehnt.*

## Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Anpassung der WZVV nötig und die schadenstiftenden Wildtiere sind auch in den Reservaten zu regulieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann  
Präsident



Jürg Fatzer  
Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beilagen: keine